

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Hinweis

Die von FTR- Flugsport Technik Raßmann hergestellten u. verkauften UL-Fluggeräte werden ausführlich getestet werden bevor sie in Verkehr gebracht werden. FTR entwickelt und produziert die Geräte mit der höchstmöglichen Sorgfalt und unter oberster Priorität auf Sicherheit für den Benutzer. Der Benutzer selbst ist sich darüber im Klaren, dass die mit dem Fliegen verbundenen Gefahren außerordentlich groß sind. FTR weist darauf hin das der Betrieb des Fluggerätes nur von einem erfahrenem Ultraleicht Piloten durchgeführt werden darf, der mindestens 50 Flugstunden nachweisen kann, ansonsten muss ein verantwortlicher zugelassener Fluglehrer den Betrieb beaufsichtigen. Eine Fluglizenz ist Pflicht zum Betrieb eines UL Fluggerätes. Der Betrieb des UL´s darf nur bei angepassten Witterungsverhältnissen aufgenommen werden. Die Benutzung darf nur auf geeignetem und zugelassenem Fluggelände durchgeführt werden. Auf keinem Fall über Gebieten, welche bebaut oder bewaldet sind. Wasserflächen sind ebenfalls unbedingt zu meiden. Die vorgeschriebenen Mindestflughöhen sind einzuhalten. Der Benutzer sollte sich vor dem Flugantritt ausreichend gegen die Gefahren des Betriebes versichern.

Der Benutzer muss sich immer im Klaren darüber sein, dass es sich bei Ultraleichtfluggeräten um nicht zertifizierte Fluggeräte handelt, die stets so betrieben werden müssen, dass bei einem Ausfall des Antriebs keine Gefahr für Leib und Leben des Betreibers noch von dritten entstehen darf.

2. Vertragsabschluss, Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers.

1. Ein Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn FTR die Annahme einer Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich bestätigt hat, oder die Lieferung ausgeführt ist. FTR ist jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich nach Klärung der Lieferbarkeit schriftlich mitzuteilen.

2. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, das gleiche gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
3. Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Liefervertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung von FTR.
4. Der Preis des Liefergegenstandes versteht sich ohne Skonto und ohne sonstige Nachlässe ggf. zuzüglich Umsatzsteuer. Vereinbarte Nebenleistungen wie z. B. Porto, werden zusätzlich berechnet.

3. Zahlung/Zahlungsverzug

FTR behält sich generell Vorkasse ohne weitere Begründung vor.

In Ausnahmefällen liefert FTR gegen Rechnung welche spätestens bei Übergabe des Liefergegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Ware zur Zahlung in bar fällig werden.

Eventuell Ratenzahlungen und besondere Zahlungsvereinbarungen bedürfen generell der Schriftform.

Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen,

Gegen die Ansprüche von FTR kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt - ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus dem Liefervertrag beruht.

Kommt der Käufer mit Zahlungen bei Vereinbarungen von Teilzahlungen mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug, so kann FTR unbeschadet seiner Rechte aus § 6 b dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen, mit der Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages durch den Käufer abgelehnt wird. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist FTR berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Verzugszinsen werden mit 5% pro Jahr über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

4. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichfalls ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.

2. Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins o. einer unverbindlichen Lieferfrist FTR schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Mit Überschreitung dieser Frist kommt FTR in Verzug. Der Käufer kann in diesem Fall neben Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn FTR Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Käufer kann im Falle des Verzuges FTR auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, das er die Abnahme des Liefergegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Liefervertrag zurück zu treten. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ein öffentlich/rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Gewerbes gehört, steht ihm ein Schadenersatzanspruch nur bei Vorsatz o. grober Fahrlässigkeit v. FTR zu. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen. Wird, während FTR in Verzug ist, die Lieferung durch Ausfall eines Zulieferbetriebes oder z.B. höhere Gewalt unmöglich, so kann FTR ein gleichwertiges Ersatzangebot erstellen welches FTR vom Schadenersatz befreit.

3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt FTR bereits mit der Überschreitung des Termins in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen nach Ziff.4) Abs. 1-4 dieses Abschnittes.

4. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, unverschuldete erhebliche

Betriebsstörungen, verändern die in Ziff. 4 Abs. 1-4 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

5. Konstruktion- und Formänderungen, Abweichung im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens FTR bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
6. Angaben in bei Vertragsabschluß gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße u. Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw. des Liefergegenstandes sind Vertragsinhalt, sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherte Eigenschaft, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand fehlerfrei ist, es sei denn, dass eine ausdrückliche Zusicherung gegeben ist.

5. Abnahme der Lieferung

1. Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Liefergegenstandes länger als 14 Tage ab Leistungsangebot von FTR vorsätzlich o. grob fahrlässig im Rückstand, so kann FTR dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen, mit der Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme abgelehnt wird. Nach erfolglosen Ablauf der Nachfrist ist FTR berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten o. Schadenersatz wg. Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Frist zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.
2. Verlangt FTR Schadenersatz, so beträgt dieser 10% des Kaufpreises. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn FTR einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.
3. Macht FTR von Rechten gem. Ziff. 1-2 kein Gebrauch, so kann über den Kaufgegenstand frei verfügt u. an dessen Stelle binnen angemessener Frist ein gleichartiger Kaufgegenstand zu Vertragsbedingungen geliefert werden.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt bis zum Ausgleich der FTR auf Grund des Liefervertrages zustehenden Forderung Eigentum von FTR. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen welche FTR gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z. B. auf Grund von Rep. oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt. Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, alle von FTR vorgesehenen Wartungsarbeiten u. Erforderlichen Instandsetzungen und Jahresdurchsichten unverzüglich von FTR o. von einer für die Betreuung des Kaufgegenstandes von FTR anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

7. Garantie und Gewährleistung

1. FTR leistet Gewähr für eine dem jeweiligem Stand der Technik des Typs des Kaufgegenstandes entsprechende Fehlerfreiheit zum Zeitpunkt der Übergabe. Gewährleistungsansprüche erfordern den lückenlosen Nachweis der Betriebsstunden , der jährl. Nachprüfung sowie einer gültigen Garantiekarte.
2. Der Käufer hat Anspruch auf Beseitigung von Fehlern . Der Käufer kann Ansprüche bei FTR geltend machen, wobei er den Fehler unverzüglich nach dessen Feststellung schriftlich anzuzeigen hat oder bei FTR aufnehmen lassen muss.
Nachbesserungen erfolgen unverzüglich nach technischen Erfordernissen durch Ersatz o. Instandsetzung fehlerhafter Teile. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von FTR über.
3. Bei Fremdaggregaten, die Gegenstand des Liefervertrages sind, hat sich der Käufer wg. Mängel zunächst an den Hersteller des Fremdaggregates zu wenden. Nachbesserungsansprüche gegen FTR hat der Käufer nur, wenn der Hersteller nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert.
4. Wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder wenn für den Käufer weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Käufer anstelle der

Nachbesserung Wandlung oder Minderung verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.

5. Gewährleistungspflichten bestehen nicht, wenn der aufgetretene im ursächlichen Zusammenhang damit steht, dass der Käufer einen Fehler nicht gem. Ziff. 2) erster Alternative anzeigt u. unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gibt, - der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z. B. durch sportlichen Wettbewerb oder der Kaufgegenstand zuvor in einem von FTR nicht anerkannten Servicebetrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist oder in dem Kaufgegenstand neue Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung FTR nicht genehmigt hat oder der Kaufgegenstand in einer von FTR nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung u. Pflege des Kaufgegenstandes nicht befolgt hat.
6. Natürlicher Verschleiß sowie Verwendung nicht von FTR zugelassener Betriebsstoffe (z.B. Öle etc) ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8. Haftung

1. FTR haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn FTR, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe sie schuldhaft verursacht hat. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet FTR dem Käufer gemäß der Haftungshöchstgrenze. Für in leichter Fahrlässigkeit verursachte Schäden haftet FTR nur, soweit der Schaden etwaige Leistungen der Sozialversicherungen, privater Unfallversicherung o. privater Sach- / Berufshaftpflichtversicherung übersteigt und Drittschaden nicht durch eine entsprechende Versicherung ersetzt wird. Der Käufer verpflichtet sich, vor Verwendung des Kaufgegenstandes sämtliche erforderlichen Versicherungen abzuschließen. Für die durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden beschränkt sich diese Haftung auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen nach dem entsprechenden Versicherungsvertrag. Nicht ersetzt werden jedoch Wertminderung des Kaufgegenstandes, entgangene Nutzung, entgangener Gewinn sowie Schäden an Zubehör, das nicht Gegenstand des Liefervertrages ist. Das gleiche gilt für Schäden bei Nachbesserung.

2. Der Käufer ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die FTR aufzukommen hat, diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von FTR aufnehmen zu lassen.
3. Die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von FTR gegenüber dem Käufer wird außer in den Fällen des Vorsatzes u. der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Die Rechte des Käufers aus Gewährleistung u. wg. Lieferverzuges bleiben unberührt.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache

1. Vertragssprache ist Deutsch.
2. Für die gesamte Vertragsbeziehung ist deutsches Recht anwendbar.
3. Erfüllungsort ist der Sitz von FTR.
4. Für sämtliche gegenwärtigen u. zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindungen mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich Gerichtsstand der Sitz von FTR.
4. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz o. gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt o. sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Alle gedruckten Informationen, Angaben sowie Veröffentlichungen im Internet sind ohne Gewähr - Irrtum und technische Änderungen vorbehalten!